

Schutzkonzept für die Mehrzweckhalle sowie Sportanlagen der Gemeinde Studen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen Personen Ü20 (Jg. 2000 und älter)
- Symptomfrei an die Veranstaltung.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Präsenzliste führen
- Maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen bei Personen Ü20 (Jg. 2000 und älter). Keine Einschränkungen bei U20 (Jg. 2001 und jünger)
- In sämtlichen Räumen gilt die Maskentragpflicht

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Veranstaltung und kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband oder Verein muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en oder Vereinsmitglieder erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der [Website von Swiss Olympic](#) veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die anderen Vereine müssen ebenfalls ein, auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes, Schutzkonzept vorlegen.

Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!

Die Gemeinde hat das Recht, den Zugang zu der Mehrzweckanlage und den Sportanlagen einzuschränken oder zu verweigern.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- Sportlerinnen und Sportler
- Übungsteilnehmerinnen und Übungsteilnehmer
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / Vereinsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Vereine sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Das Kantonsarztamt des Kanton Bern wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Mehrzweckanlage wie auch für die Sportanlage per sofort entzogen.

Mehrzweckanlage Längackern Studen

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Probebetriebes» haben.

Die Art der Probebetriebe muss den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen.

Der Probebetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag gestattet.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Grosser Mehrzwecksaal mit Bühne
- Kleiner Mehrzwecksaal
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)

- Die Küche darf nicht genutzt werden

Verpflegung und Getränke

Die Abgabe von Verpflegung ist nicht gestattet.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Anlageteile ist jeder Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Inventar der Mehrzweckhalle.

- Desinfektionsmittel beim Eingang wird durch den Betreiber zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswarte mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen werden durch die Hauswarte mehrmals täglich gereinigt.

Sportanlage Längackern Studen

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Freitag gestattet.

Welche Trainings sind auf der Sportanlage gestattet?

- Maximale Teilnehmerzahl: 15 Personen
- Auf ein Maskentragen kann verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.
- Techniktrainings ohne Gegner sind gestattet -> es darf kein Körperkontakt geben
Beispiele: Goali-Training, Passübungen, Korbwürfe, etc.

Die obenerwähnten Einschränkungen gelten nicht für Personen U20 (Jg. 2001 und jünger)

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Aussenanlagen
- Rasenflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben (inkl. Duschen)

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung besondere Lage, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Räume und Anlageteile ist jeder Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswarte mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen werden durch die Hauswarte mehrmals täglich gereinigt.

Turnhallen Länggackern Studen

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet.

Welche Trainings sind in der Turnhalle gestattet?

- Personen unter 20 Jahren dürfen ohne Einschränkungen Sport betreiben.
- Auf ein Tragen der Maske kann **während dem Training** verzichtet werden:
- Die Trainer haben auch während dem Training eine Maske zu tragen (Maskentragpflicht)
-

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhallen mit den dazugehörigen Geräteräumen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben (inkl. Duschen)

Benützungzeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 15 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswarte mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen werden durch die Hauswarte mehrmals täglich gereinigt.